

könnten (S. XXV), zu entgehen. Einen terminus ad quem gewährt zunächst der Umstand, dass die Angers'schen Blätter als Einband für eine Handschrift aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verwandt waren, und gewähren ferner die Notizen dritter Hand, deren Schriftzüge durchaus denen der dänischen Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhundert und bis in den Beginn des fünfzehnten hinein entsprechen. Des Weiteren bemerke man, dass auf fol. 4^b Z. 9 zur Tilgung eines Wortes Durchstreichung und nicht wie sonst, z. B. in der grossen Marginalnote auf fol. 1^a, Unterpungierung angewandt, und ferner, dass durchgängig an Stelle des 'ti' das 'ci' getreten und demnach 'paciebatur', 'prouocacione', 'nupciarum', 'condicionem' u. s. w. geschrieben ist, und zwar im Text wie in den Varianten und von allen Händen unterschiedslos — ein Vorgang, der in den Urkunden des Nordens erst um 1300 beginnt und sich keineswegs schnell verallgemeinert hat. Ich verweise gerade in dieser Hinsicht auf die Facsimiles der beiden dänischen Saxofragmente in den Jahresberichten des dänischen Geheimarchivs Bd. I und Bd. VI, das erstere, das Kall-Rasmussen'sche, welches in den Beginn des vierzehnten Jahrhunderts gesetzt wird, hat durchgängig 't' statt 'c', letzteres, das Plesner'sche aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts durchweg 'c'. In beiden kommen Durchstreichungen vor.

Auch darf hervorgehoben werden, dass das in Abkürzungen verwandte, über der Linie stehende, ursprünglich offene a in dem Angers'schen Fragment stets durch einen wagerechten Strich geschlossen ist. Daneben findet sich zweimal noch ein Uncial-M am Wortschluss. Ich stehe demnach nicht an, das Fragment erst dem späteren 14. Jahrhundert zuzuweisen, selbstverständlich und wie betont unter der Voraussetzung dänischen Ursprungs. Ist nun aber in der That der Text des Angers'schen Fragments — und dies Ergebnis ist allerdings, wie ich meine, aus einer Anzahl Beobachtungen dargethan — aus mehreren Handschriften geflossen, so drängt sich auch unabweislich die Folgerung auf, welche bereits Bruun S. XXV, N. 3, andeutet: 'Es ist möglich, dass Jemand besonders aus dem Umstand, dass die Editio princeps vollständiger ist als das Angers'sche Fragment und dass dies an einzelnen Stellen etliche Worte mehr hat als die Ed. pr. den Schluss ziehen wird, dass Saxos Werk nach seinem Tode Zusätze erhalten hat und überarbeitet wurde. Eine solche Annahme würde wichtige Consequenzen nach sich ziehen können, da dann der Weg offen steht für viele Hypothesen über jüngere eingeschobene Parthien, kleinere und grössere. Die Uebereinstimmung zwischen den früher gefundenen Handschriftfragmenten und der Editio princeps und die Uebereinstimmung im Ganzen zwischen diesen und dem Angers'schen Fragment